

Friedhofsgebührensatzung für den Gemeindefriedhof Ortsteile der Stadt Weißenfels (FriedhofsGebS-OT)

Auf Grund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) und des §25 Abs.1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs.1 des Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 2014 folgende Satzung beschlossen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofs Ortsteile und seiner Einrichtungen und Anlagen werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a) wer die Bestattung/Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Satzung beantragt hat
- b) wer das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erworben oder verlängert hat
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte zugeteilt bekommen hat
- d) wer willentlich eine gebührenpflichtige Leistung veranlasst hat.

(2) Gebührenschuldner für die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr ist der Inhaber des jeweiligen Nutzungsrechtes.

(3) Sind für gebührenpflichtige Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, sind sie Gesamtschuldner (gem. § 13 Abs.1 Nr. 2 Buchst. b) KAG LSA in Verbindung mit § 44 AO)

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für die Verleihung und Verlängerung von Grabnutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte mit der Erteilung der Verleihungsurkunde bzw. der Erteilung der Verlängerungsurkunde
- b) für das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte mit der Bekanntgabe der Zuteilung der Grabstätte (Grabzuweisung)

- c) für die Überlassung einer Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen (§ 4 Absatz 3) mit der Bestattung
 - d) für die Bestattungsgebühren (§ 5) und Gebühren für Ausgrabung und Umbettung (§ 7) mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (2) Erhebungszeitraum für die Friedhofsunterhaltungsgebühr (§ 6) ist das Kalenderjahr und bei Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der tatsächlich beanspruchte Teil des Jahres. Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden satzungsmäßigen Maßstabseinheiten in voller Höhe.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in einem schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

B. Friedhofsgebühren

§ 4 Nutzungsrechte an Erdgrabstätten und Aschengrabstätten

- (1) Für die Verleihung bzw. Zuteilung des Nutzungsrechtes an einer Erdgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres gem. Friedhofssatzung § 13 (2) | 234,80 € |
| 2. Einzelwahlgrabstätten gem. Friedhofssatzung §14 (1) a | 234,80 € |
| 3. Einzelwahlgrabstätten gem. Friedhofssatzung § 14 (1) b | 441,61 € |
| 4. Doppelwahlgrabstätten gem. Friedhofssatzung § 14 (1) c | 1.059,87 € |
- (2) Für die Verleihung bzw. Zuteilung des Nutzungsrechtes an einer Aschengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| 1. Urnenreihengrabstätte gem. Friedhofssatzung § 15 (2) | 69,57 € |
| 2. Urnenfeld gem. Friedhofssatzung § 16 (2) | 135,88 € |
| 3. Urnenstaudengrab gem. Friedhofssatzung § 17 (2) | 427,49 € |
| 4. Urnenkammer, Stele einfach gem. Friedhofssatzung § 18 (2) a | 734,05 € |
| 5. Urnenkammer, Stele doppelt gem. Friedhofssatzung § 18 (2) b | 1.541,82 € |
| 6. Urnenkammer, Wand doppelt gem. Friedhofssatzung § 18 (2) b | 840,93 € |

- (3) Für die Überlassung einer Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen gemäß § 19 Friedhofssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 318,22 Euro erhoben.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:
- | | |
|---|---------|
| 1. Einzelwahlgrabstätten gem. Friedhofssatzung § 14 (1) a | 11,74 € |
| 2. Einzelwahlgrabstätten gem. Friedhofssatzung § 14 (1) b | 17,66 € |
| 3. Doppelwahlgrabstätten gem. Friedhofssatzung § 14 (1) c | 35,31 € |
| 4. Urnenfeld gem. Friedhofssatzung § 16 (2) | 5,43 € |
| 5. Urnenstaudengrab gem. Friedhofssatzung § 17 (2) | 17,10 € |
| 6. Urnenkammer, doppelt gem. Friedhofssatzung § 18 (2) b | 52,57 € |

Für Zeiten der Verlängerung des Nutzungsrechtes in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 – 5, in denen die Grabstätte bei Beginn des Verlängerungszeitraumes ohne laufende Ruhezeit ist, werden die jeweiligen Gebühren nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auf die Hälfte ermäßigt, solange dieser Zustand andauert. Im Falle einer Bestattung oder Beisetzung endet die Ermäßigung. Bei der Ermittlung eines unterjährigen Ermäßigungszeitraumes beträgt die anteilige Gebühr 1/12 der jährlichen Gebühr für jeden angefangenen Monat, in dem die Grabstätte ohne laufende Ruhezeit ist.“

- (5) Für die zulässige Verlängerung des Nutzungsrechtes an den nicht in Absatz 4 genannten Grabstätten nach § 32 Friedhofssatzung (Alte Rechte) wird eine Gebühr von 5,43 Euro je Quadratmeter Grabstättenfläche und Jahr erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Bei Erd- und Feuerbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühren bei Erdbestattungen | |
| a) Bestattungsbetreuer | 33,80 € |
| b) Benutzung der Trauerhalle | 60,00 € |
| c) Ausheben und Schließen des Grabes für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres | 345,27 € |
| d) Ausheben und Schließen des Grabes für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres | 550,00 € |
| 2. Gebühren bei Feuerbestattungen | |
| a) Bestattungsbetreuer | 33,80 € |
| b) Benutzung der Trauerhalle | 60,00 € |
| c) Ausheben und Schließen der Grabstätte | 18,50 € |
| d) Öffnen und Schließen der Urnenkammer in Urnenstelen und Urnenwänden | 18,50 € |

- (2) Für die Ausschmückung der Friedhofstrauerhalle auf den Friedhöfen Borau, Langendorf, Großkorbetha und Markwerben werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) Dekoration der Trauerhalle | 15,00 € |
|-------------------------------|---------|

§ 6 Friedhofsunterhaltungsgebühren

(1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr und dient zur Deckung allgemeiner Unterhaltungs- und Verwaltungskosten des Friedhofes.

Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt für

1. Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	22,42 €
2. Reihengrabstätte und Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres	33,74 €
3. Doppelwahlgrabstätte	67,47 €
4. Urnenreihengrabstätte	6,64 €
5. Urnenfeld	10,38 €
6. Urnenstaudengrab (2 Urnen)	10,38 €
7. Urnenkammer	10,38 €

(2) Vorbehaltlich des Absatz 3 beträgt die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr für alle anderen Grabstätten 10,38 Euro je Quadratmeter Grabstättenfläche.

(3) Bei einer Beisetzung in Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit der Gebühr für die Überlassung der Grabstätte nach § 4 Abs. 3 abgegolten.

§ 7 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Für Ausgrabungen und Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Ausgrabung einer Leiche gem. § 8 Friedhofsgebührensatzung	
2. Umbettung einer Leiche innerhalb der städtischen Friedhöfe gem. § 8 Friedhofsgebührensatzung	
3. Ausgrabung einer Urne	37,00 €
4. Umbettung einer Urne innerhalb der städtischen Friedhöfe	74,60 €

§ 8 Entgelte für besondere Leistungen

Die Erbringung weiterer Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, bedarf einer besonderen Vereinbarung, die auch die Höhe des dafür als Gegenleistung zu zahlenden Entgelts einschließt.

§ 9 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218-223, 224 Abs.1 und 2, § 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228-232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkraft- / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Für den Friedhof im Ortsteil Boraus gilt die Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr gemäß § 6 Abs.1 Satz 2 Nr. 7 für alle Urnenkammern die nach Inkrafttreten dieser Satzung zugeteilt werden.

- (1) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Markwerben vom 20. November 2006 (Weißenfelder Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 12/2006, S. 8) und die Satzung zur Weitergeltung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof im Ortsteil Markwerben der Stadt Weißenfels vom 21. Juni 2011 (Weißenfelder Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 8/2011, S. 6) außer Kraft.
- (2) Zur Klarstellung des Außerkrafttretens der bisherigen Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen für die in § 1 der Friedhofssatzung genannten Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Weißenfels zum Ablauf des 31. Dezember 2014 wird verwiesen:
 1. auf die Satzung zur Weitergeltung der Friedhofssatzungen und der Friedhofsgebührensatzungen für die Gemeindefriedhöfe in den Ortsteilen Burgwerben, Großkorbetha, Kleinkorbetha, Kriechau, Leißling, Obschütz, Pettstädt, Reichardtswerben, Storkau, Tagewerben vom 15. Mai 2014 (Weißenfelder Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 6/2014, S. 10) und
 2. für den Friedhof im Ortsteil Boraus auf das in § 36 der Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof „Am Sausenhölzchen“ in Weißenfels vom 15. Mai 2014 (Weißenfelder Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 6/2014, S. 3) geregelte Außerkrafttreten der bisherigen Friedhofssatzung der Stadt Weißenfels mit Inkrafttreten der zuvor genannten Satzung am 1. Januar 2015.“